



Gemeinde
HORW

**REGLEMENT ZUR FÖRDERUNG UND
UNTERSTÜTZUNG DER VEREINE
DER GEMEINDE HORW
VOM 31. MÄRZ 2022**



Ausgabe
31. März 2022



Nr. 545

INHALT

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
Art. 3	Förderung	3
II.	BEDINGUNGEN	3
Art. 4	Vereinszweck	3
Art. 5	Vereinsaktivität	3
Art. 6	Registrierung	3
Art. 7	Schutz der beteiligten Personen	4
III.	DIREKTE UNTERSTÜTZUNG	4
Art. 8	Ordentliche finanzielle Beiträge	4
Art. 9	Ausserordentliche finanzielle Beiträge	4
Art. 10	Umfang der Beiträge	4
IV.	INDIREKTE UNTERSTÜTZUNG	5
Art. 11	Infrastruktur	5
Art. 12	Kommunikation	5
V.	LEISTUNGSVEREINBARUNGEN	5
Art. 13	Inhalt	5
VI.	VERFAHREN	5
Art. 14	Gesuche	5
VII.	PFLICHTEN UND SANKTIONEN	6
Art. 15	Auflösung des Vereins, Fusion	6
Art. 16	Rückzahlungspflicht	6
VIII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Art. 17	Ausnahmen	6
Art. 18	Inkrafttreten	6

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- gestützt auf Art. 13 Abs. 2 und Art. 29 der Gemeindeordnung
 - nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1686 des Gemeinderates vom 24. Februar 2022
-

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Horw anerkennt die Arbeit der Vereine als wesentlichen Beitrag an den Zusammenhalt der Gesellschaft. Sie ist interessiert an einem vielfältigen Vereinsleben in Horw und unterstützt Vereine, welche in Horw wohnhafte Aktivmitglieder ausweisen.

Art. 2 Geltungsbereich

1 Dieses Reglement findet Anwendung auf alle Vereine im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, bei welchen mindestens 5 Aktivmitglieder in Horw wohnhaft sind. Der Sitz des Vereins spielt dabei keine Rolle. Vereine im Sinne dieses Reglements werden nachfolgend als «Vereine» bezeichnet. Als Aktivmitglieder gemäss diesem Reglement gelten alle Mitglieder eines Vereins, ausgenommen Passivmitglieder und Gönnerinnen und Gönner.

2 Auf politische Parteien und politisch, religiös oder weltanschaulich motivierte Interessengemeinschaften und Gruppierungen findet dieses Reglement keine Anwendung. Diese haben somit keinen Anspruch auf Unterstützung der Gemeinde im Sinne dieses Reglements.

3 Auf Quartier- und Ortsvereine findet dieses Reglement keine Anwendung. Der Gemeinderat regelt deren Unterstützung in einem separaten Beschluss.

Art. 3 Förderung

Die Gemeinde fördert die Vereine durch direkte und indirekte Unterstützung sowie mit Leistungsvereinbarungen. Insbesondere werden Angebote für Kinder und Jugendliche, Personen im dritten Lebensabschnitt sowie Integrationsförderung unterstützt.

II. BEDINGUNGEN

Art. 4 Vereinszweck

Die Vereine verfolgen einen wohltätigen, geselligen, wissenschaftlichen, künstlerischen, kulturellen, musischen oder sportlichen, nicht aber sittenwidrigen oder kommerziellen Zweck. Die Vereine sind politisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Vereinsaktivität

Die Vereine führen regelmässige Aktivitäten oder mindestens einmal pro Jahr eine Veranstaltung im Rahmen des Vereinszwecks durch.

Art. 6 Registrierung

Die Vereine sind verpflichtet, sich im Vereinsverzeichnis auf der Webseite der Gemeinde Horw zu erfassen. Sie sind verantwortlich für die Nachführung der Daten.

Art. 7 Schutz der beteiligten Personen

1 Die Vereine bekennen sich dazu, unter ihren Mitgliedern keine verbale, körperliche oder psychische Gewalt sowie keine Ausgrenzung zu tolerieren.

2 Die Vereine verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlichen Jugendschutzvorschriften (Suchtmittel, leistungssteigernde Substanzen etc.) bei allen Aktivitäten sowie zum Verzicht entsprechender Werbung. Zudem verpflichten sie sich zur Einhaltung der Anforderungen zur Prävention sexueller Belästigung im Freizeitbereich sowie zur entsprechenden Weiterbildung der Jugendleitenden.

3 Die vom Bundesamt für Sport BASPO und Swiss Olympic erlassene Ethik-Charta ist sinngemäss von den Vereinen mitzutragen.

III. DIREKTE UNTERSTÜTZUNG

Art. 8 Ordentliche finanzielle Beiträge

1 Zuwendungen in Form ordentlicher finanzieller Beiträge werden aufgrund der folgenden Beitragskategorien geregelt:

- a) Sockelbeitrag
- b) Mitgliederbeitrag
- c) Förderbeitrag für Kinder und Jugendliche
- d) Förderbeitrag für Personen im dritten Lebensabschnitt

2 Die Höhe des verfügbaren Gesamtbetrages legt der Einwohnerrat jährlich mit dem ordentlichen Budget fest.

3 Der Sockelbeitrag wird nur an Vereine ausbezahlt, bei welchen mindestens 50 % der Aktivmitglieder in Horw wohnhaft sind.

Art. 9 Ausserordentliche finanzielle Beiträge

1 Ausserordentliche finanzielle Beiträge können insbesondere aufgrund folgender Ereignisse beziehungsweise in folgenden Fällen gesprochen werden:

- a) Vereinsjubiläen
- b) Aktive Teilnahme an eidgenössischen Festen und vergleichbaren, nicht jährlich stattfindenden Veranstaltungen
- c) Integrationsförderung
- d) Projekt- und Anlasssponsoring
- e) Lagerbeiträge

2 Über die gesprochenen Beträge wird ein Verzeichnis geführt.

3 Beiträge an Vereinsjubiläen sowie an die aktive Teilnahme an eidgenössischen Festen und vergleichbaren, nicht jährlich stattfindenden Veranstaltungen werden nur an Vereine ausbezahlt, bei welchen mindestens 50 % der Aktivmitglieder in Horw wohnhaft sind.

Art. 10 Umfang der Beiträge

Der Gemeinderat regelt den Umfang der einzelnen finanziellen Beiträge in einer Verordnung.

IV. INDIREKTE UNTERSTÜTZUNG

Art. 11 Infrastruktur

1 Die Gemeinde stellt nach Möglichkeit und vorhandenem Angebot¹ die gemeindeeigenen Räumlichkeiten beziehungsweise Infrastrukturen zur Verfügung.

2 Die Konditionen richten sich nach der Gebührenverordnung der Gemeinde Horw². Es fallen nur jene Vereine unter die Horwer Non-Profit-Organisationen, bei welchen mindestens 50 % der Aktivmitglieder in Horw wohnhaft sind.

Art. 12 Kommunikation

1 Die Gemeinde stellt den Vereinen folgende Plattformen zur Präsentation des Vereins zur Verfügung:

- a) Gemeindemagazin
- b) Webseite der Gemeinde Horw
- c) Veranstaltungskalender

Die Kommunikationsstelle legt die Rahmenbedingungen für die Nutzung der Plattformen fest.

2 Die Vereine werden jährlich an die Vereinskonzferenz eingeladen. Diese dient dem Austausch zwischen der Gemeinde und den Vereinen sowie der Terminkoordination der Veranstaltungen.

V. LEISTUNGSVEREINBARUNGEN

Art. 13 Inhalt

1 Die Gemeinde schliesst mit den Vereinen, welche eine direkte Gegenleistung erbringen, eine schriftliche Vereinbarung ab. Diese beinhaltet die Art, den Umfang und die Dauer der Leistung des Vereins sowie die zugesprochene Entschädigung.

2 Der Bestand einer Leistungsvereinbarung schliesst grundsätzlich den Anspruch auf direkte und indirekte Unterstützung nicht aus. In der Leistungsvereinbarung kann jedoch der Verzicht auf einen Anspruch vereinbart werden.

VI. VERFAHREN

Art. 14 Gesuche

1 Gesuche für die ordentlichen finanziellen Beiträge sind jährlich bei der Gemeinde einzureichen.

2 Gesuche für die ausserordentlichen finanziellen Beiträge sind ereignisbezogen zu stellen.

3 Der Gemeinderat legt die Details in einer Verordnung fest.

¹ Angebot gemäss Webseite der Gemeinde

² Nr. 391

VII. PFLICHTEN UND SANKTIONEN

Art. 15 Auflösung des Vereins, Fusion

Wird ein Verein, der Unterstützungsbeiträge nach diesem Reglement bezieht, aufgelöst, ist der Vorstand verpflichtet, dies der Gemeinde umgehend mitzuteilen. Das gleiche gilt bei der Fusion zweier oder mehrerer Vereine.

Art. 16 Rückzahlungspflicht

Der Gemeinderat kann die teilweise oder vollständige Rückzahlung von Beiträgen fordern, wenn:

- a) die Finanzhilfe mit falschen Angaben erwirkt wurde;
- b) die mit der Leistungsvereinbarung vereinbarten Leistungen nicht, unvollständig oder nicht ordentlich erbracht wurden;
- c) der Verein während des Beitragsjahres aufgelöst wird.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen.

Art. 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Horw, 31. März 2022

Stefan Maissen
Einwohnerratspräsident

Irene Arnold
Gemeindeschreiberin

TABELLE

Änderungen des Reglements zur Förderung und Unterstützung der Vereine der Gemeinde Horw vom 31. März 2022

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1		Keine	